

## **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Az.: 170-21/2024-02 SG 42 We

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;**

**Biogasanlage: Möck Biogas GmbH & Co. KG, Bergerstraße 11, 91629 Weihezell**

**Standort: Flur-Nr. 1004/1, Gemarkung Mitteldachstetten;**

**Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Biomethanaufbereitungsanlage**

Die Möck Biogas GmbH & Co. KG hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 i. V. m. §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage in der Gemarkung Mitteldachstetten, Flur-Nr. 1004/1 beantragt.

Antragsgegenstand:

- Errichtung und Betrieb einer Biomethanaufbereitungsanlage
- Reduzierung der Betriebsstunden des BHKW 4 (550 kW<sub>el</sub> bzw. 1.299 kW<sub>FWL</sub>) auf 300 h/a

Nach Nr. 1.11.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem Vorhaben liegen nach Prüfung des Landratsamtes Ansbach unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 unter Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, die einer weitergehenden Prüfung bedürften.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen (Screening – Unterlagen) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ansbach, SG 42 – Immissions- und Naturschutzrecht, zugänglich.

Ansbach, 23.04.2024

Landratsamt Ansbach

SG 42 – Immissions- und Naturschutzrecht